



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

21
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 19. Januar 2026

Nummer 3

Inhaltsangabe :

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
26.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge- setz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge- setz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) Seite 22	33.	Liquidation h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e. V. Seite 95
27.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln Seite 22	34.	Liquidation h i e r : Forschungsgemeinschaft Dental e. V., Köln Seite 95
28.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 11 RBK Seite 22	35.	Liquidation h i e r : Rureifel Tourismus Seite 95
29.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 23 AAK Seite 22	36.	Liquidation h i e r : MARCA e. V., Aachen Seite 96
30.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma LANXESS Deutschland GmbH Seite 23	37.	Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Kirmes Lucherberg e. V. Seite 96
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
31.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 95		
32.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreisspar- kasse Köln Seite 95		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 7. Januar 2026

Antragsnummer: NSH1R-EA-13629

Für Thomas Seche letzte hier bekannte Anschrift: Kirschheiderbroich 16, 51503 Rösrath, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2026, S. 22

27. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0136318

Köln, den 8. Januar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine

störfallrelevante Änderung der Anlage, Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die Änderung am Lagertank T-315 zur Verbesserung der Betriebsüberwachung, der Anlagensicherheit und des vorbeugenden Gewässerschutzes

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wachholder

ABl. Reg. K 2026, S. 22

28. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. 11 RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.11RBK

Köln, den 9. Januar 2026

Für den Kehrbezirk Nr. 11 im Rheinisch-Bergischen Kreis (404), Ortsteile der Stadt Bergisch Gladbach, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Daniel Hopmann mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Tsiantaris

ABl. Reg. K 2026, S. 22

29. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. 23 AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.23AAK

Köln, den 9. Januar 2026

Für den o. g. Kehrbezirk der Städteregion Aachen (teilweise Baesweiler, teilweise Übach-Palenberg) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Johannes Löhr mit Wirkung vom 1. Januar 2026

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

Abl. Reg. K 2026, S. 22

**30. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : F i r m a L A N X E S S D e u t s c h l a n d G m b H**

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi) gemäß § 16 BImSchG vom 12.12.2025 zur wesentlichen Änderung des Phosphorchloride-Betriebs der Firma LANXESS Deutschland GmbH auf dem Gelände des CHEMPARK Leverkusen 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 234/235.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

LANXESS Deutschland GmbH Kennedyplatz 1 50679 Köln auf ihren Antrag vom 08. Oktober 2021 die Genehmigung zur Änderung der Anlage

Phosphorchloride-Betrieb

(Nr. 4.1.16 in Verbindung mit Nr. 9.3.1 mit der Nummer 29 sowie die Nr. 9.3.2 mit der Nummer 30 der Anhänge 1 und 2 zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Firma LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 234 und 235

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- 1. Betrieb eines Fass- und Gebindelagers mit 166 t als Produktelager

Die BE 5 Produktabfüllung und Versand, Lageranlage [REDACTED], wird um ein Fass- und Gebindelager mit einer Gesamtkapazität von 166 t erweitert. Bei dem Lager handelt sich um eine Anlage gem. Nr. 9.3.1 (Anhang 2 Nr. 29) sowie Nr. 9.3.2 Nr. 30) nach Anhang 1 und 2 der 4. BImSchV.

- 2. Aufstellung und Betrieb eines Flüssigphasenreaktors

Zusätzlich zu dem bestehendem Gasphasenverfahren wird in der BE 1.1 das Flüssigphasenverfahren eingeführt. Dazu wird ein Flüssigphasenreaktor zur Herstellung von Phosphortrichlorid errichtet und betrieben.

- 3. Anpassung der Angaben zu den Emissionen zu Abwasser und Abfall

3.1 Abwasser

Für die Parameter in Tabelle 1 erfolgt die Anpassung der Werte / Grenzwerte

Tabelle1: Abwasserwerte

Art	Beschreibung	Menge
AW 1	unbelastetes Abwasser	4.000.000 m³/a
AW 3	Belastetes Abwasser	100.000 m³/a
	belastet mit:	
	CSB	25 t/a
	Phosphor gesamt	60 t/a
	Sulfat	60 t/a
	Chlorid	250 t/a
	AOX	0,02 t/a
	TOC	0,6 t/a

3.2 Abfall

Der bislang als RS 1 geführte Abfall „Destillationsrückstände“ aus der Genehmigung Az.: 23.8851-8859/147-69 wird umbenannt in „gebrauchte Aktivkohle“. Die genehmigte Menge von 5 t/a bleibt erhalten.

Die Menge des RS 2 „PCl3-Sumpf-Destillationsrückstände, arsenhaltig“ wird von 26 t/a auf 80 t/a erhöht.

Der Abfall RS 3 „konditionierter arsenhaltiger Reststoff, fest“ mit 44 t/a entfällt.

Zukünftig wird der RS 3 als Abfall mit der Bezeichnung „Phosphorschlamm“ mit einer Menge von 4 t/a geführt.

- 4. Erhöhung der Lagermengen für Phosphor [REDACTED] (BE 6))

Die Erhöhung der in der BE 6 gelagerten Gesamtmenge an Phosphor auf zukünftig bis zu 360 t bei gleichbleibender Anzahl von Tankcontainern. Zukünftig kann jeder Tankcontainers (ISO-Container) mit bis zu 30 t Phosphor gefüllt sein.

- 5. Umstrukturierung der AwSV-Anlagen

Die Umstrukturierungen sowie die Neubegrenzungen der 18 AwSV-Anlagen, stellen eine wesentliche Änderung i.S. des WHG bzw. der AwSV dar. Die betroffene AwSV-Anlage sind in den Tabellen 8 bis 10 aufgeführt.

- 6. Verzichtserklärungen

- 6.1 Verzicht auf die Aufstellung und die Nutzung von 4 ISO-Containern für Phosphor und eine Übernahmesta

- tion im Lager [REDACTED] (aus der Anzeige Az.: 53-A15-300.0067/09/Sz),
- 6.2 Verzicht auf die Konditionierung von flüssigem arsenhaltigem Abfall aus der PCB-Produktion (aus der Anzeige Az.: 6/A-43/99-My),
7. Anpassung von Nebenbestimmungen und Bedingungen:
- 7.1 Folgende Nebenbestimmungen und Bedingungen werden aufgehoben und durch Nebenbestimmungen unter den Ziffern 3 und 4 dieses Bescheides ersetzt:
- 7.1.1 Lärm:
- i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/929-68 vom 02. September 1968: B 4
 - ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 09. Juni 1970: B 2
 - iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02. Juni 1970: B 2
 - iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30. Juni 1971: B 4
 - v) Genehmigung Az. 23.8851-8859/202-71 vom 22. Oktober 1971: B 4
 - vi) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18. April 1973: B 3
- 7.1.2 Luft:
- i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 09. Juni 1970: B 3
 - ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02. Juni 1970: B 3
 - iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30. Juni 1971: B 5 und B 6
 - iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/202-71 vom 22. Oktober 1971: B 5
 - v) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18. April 1973: B 4 und B 5
- 7.1.3 Wassergefährdende Stoffe (AwSV):
- vi) Genehmigung Az.: 56.8851.4.1a-72/92-Wi vom 24. April 1995: NB 2
- 7.1.4 Abwasser
- i) Genehmigung Az.: 23.8851-8859/929-68 vom 02. September 1968: B 8 und B 9
 - ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 02. Juni 1970: B 7 und 10
 - iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30. Juni 1971: B 11 bis 13

iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18. April 1973: B 8 und 9

7.1.5 Abfall

i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02. Juni 1970: B7

7.1.6 Arbeitsschutz

i) Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 33/52 (GA) vom 08. August 1952: B 5

ii) Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 18/56 (GA) vom 08. Juni 1956: B6

iii) Genehmigung Az.: 23.8859/271-62 vom 06. November 1963: B6

8. Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 04. April 2006

Die Ordnungsverfügung vom 04. April 2006; Az.: 62.2-TAL-LanxessLev-Sz wird aufgehoben, da sie durch Bedingungen und Auflagen unter den Ziffern 4.2.1.2 und 4.2.3 vollständig ersetzt wird.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW (Az.: 63-S1-2023-0000 1 vom 25.10.2023) für den neuen Flüssigphasenreaktor mit Pumpe im [REDACTED] und die Nutzungsänderung des [REDACTED]
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000112, 020-SY-000287, 020-SY-0001264, 020-SY-0001265, 020-SY-001313, 020-SY-001520,
- Anzeigen nach § 40 AwSV für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000210, 020-SY-000211 und 020-SY-000286,
- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die Abwasservorbehandlungsanlage bestehend aus Phosphorschutzwasserbehälter, Pumpe, Zyklonabscheider sowie zugehörige Rohrleitung,
- Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG befristet bis zum 30.11.2044 unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0049/21-Hi-Z8a vom 02. Februar 2024 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch

die unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Nebenbestimmungen andere Regelung getroffen werden.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten mit der Errichtung oder innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Dies gilt auch für einzelne Antragsgegenstände und unvollständig umgesetzte Antragsgegenstände.

Auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), können die Fristen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen geschwärzten Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der geschwärzte Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der geschwärzte Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o.g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der geschwärzte Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der geschwärzte Bescheid und seine Begründung sind zwei Wochen vom

19. Januar 2026 bis einschließlich 01. Februar 2026

auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter <https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen> einzusehen.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle einsehen:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, während der Dienstzeiten. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Ansprechpartner sind:

Stefanie Bachmann; Tel.: 0221/147-2957;
stefanie.bachmann@bezreg-koeln.nrw.de

Philipp Roth; Tel.: 0221/147-3170;
philipp.roth@bezreg-koeln.nrw.de

oder Genehmigungsverfahrensstelle:
verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV nicht auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 19. Januar 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. H i n s e n



Genehmigungsbescheid

vom 12.12.2025

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Genehmigung der Firma LANXESS Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Phosphorchloriden (Phosphorchloride-Betrieb), Anlage 0119, auf dem Gelände des CHEMPARKs Leverkusen in 51368 Leverkusen gemäß § 16 BImSchG

Errichtung und Betrieb eines Flüssigphasenreaktors und damit die Herstellung auch im Flüssigphasenverfahren sowie den Betrieb eines Produktelagers mit 166 t und Erhöhung der Kapazität des Containerlagers für Phosphor auf 360 t bei unveränderter Produktionskapazität von 136.000 t/a

Inhaltsverzeichnis

1	Tenor	7
2	Begründung	12
2.1	Antrag.....	12
2.2	Art des Verfahrens.....	14
2.2.1	Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV	14
2.2.2	Einordnung nach UVPG	15
2.3	Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie	15
2.4	Zuständigkeiten	16
2.5	Ablauf des Verfahrens	16
2.6	Erörterung der Einwendungen.....	17
2.6.1	Verfahrensfragen.....	18
2.6.3	UVP Vorprüfung	19
2.6.4	Störfall	19
2.6.5	Wasser	21
2.6.6	Abfall	24
2.7	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	25
2.7.1	Grundsätzliches.....	25
2.7.2	Luftverunreinigungen.....	26
2.7.3	Gerüche.....	28
2.7.4	Lärm	28
2.7.5	Erschütterungen	29
2.7.6	Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen	30
2.7.7	Abfälle	30
2.7.8	Energienutzung	30
2.7.9	Auswirkungen nach Betriebseinstellung	31
2.7.10	Anlagensicherheit.....	31
2.7.11	Boden- und Grundwasserschutz	34
2.7.12	Abwasser.....	35
2.7.13	Abwasservorbehandlungsanlage	36
2.7.14	Niederschlagswasser	36
2.7.15	Wasserentnahme und Hochwasserschutz	36
2.7.16	Wassergefährdende Stoffe.....	36
2.7.16.1	Standicherheit	36
2.7.16.2	Eignungsfeststellung.....	37
2.7.16.3	Anzeigen nach § 40 AwSV	40

2.7.16.4	Weitere vorhandene AwSV-Anlagen.....	41
2.7.17	Löschwasser	42
2.7.18	Natur- und Landschaftsschutz.....	42
2.7.19	Artenschutz	42
2.7.20	Bauplanungsrecht.....	42
2.7.21	Bauordnungsrecht	43
2.7.22	Brandschutz	43
2.7.23	Klimaschutz	43
2.7.24	Gesundheitsschutz	43
2.7.25	Arbeitsschutz.....	43
2.7.26	42. BImSchV	44
2.8	Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	44
3	Nebenbestimmungen und Hinweise zur Freistellung § 59 Abs. 2 WHG ..	45
3.1	Bedingungen	45
3.1.1	Gültigkeit der Freistellung.....	45
3.1.2	Widerrufsvorbehalt	45
3.2	Auflagen	45
3.2.1	Mitteilungspflichten.....	45
3.2.2	Einsichtnahme.....	45
3.2.3	Änderung des Nutzungsvertrags.....	45
3.3	Hinweise.....	46
3.3.1	Inhalt des Vertrages	46
3.3.2	Wechsel des Eigentümers.....	46
4	Nebenbestimmungen.....	47
4.1	Allgemein.....	47
4.1.1	Genehmigung vor Ort.....	47
4.1.2	Anzeige der Inbetriebnahme	47
4.1.3	Vorlage des Ausgangszustandsberichts.....	47
4.2	Luft	47
4.2.1	Einhaltung von Emissionsgrenzwerten nach TA Luft.....	47
4.2.2	Emissionsmessungen nach TA Luft	48
4.2.3	Emissionsbegrenzungen	48
4.2.4	An- und Abfahrvorgänge	49
4.2.5	Emissionsmessungen (Einzelmessungen).....	49
4.2.6	Messbericht	50
4.3	Lärm	51
4.3.1	Kein anlagenbezogener Verkehr zur Nachtzeit	51
4.3.2	Stand der Lärminderungstechnik.....	51

4.3.3	Lärmwerte	51
4.3.4	Messtechnische Überprüfung Lärm.....	51
4.3.5	Messbericht Lärm	52
4.4	Störfallrecht	52
4.4.1	Vorlage überarbeiteter Sicherheitsbericht Teil A1 und B0.....	52
4.4.2	Vorlage überarbeiteter Sicherheitsbericht B0119	52
4.4.3	Anpassung Sicherheitsberichtsteile A0	52
4.4.4	Anpassung des Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb (AGAB)	53
4.5	Wassergefährdende Stoffe (AwSV).....	53
4.5.1	Inbetriebnahme der geänderten AwSV-Anlagen	53
4.5.2	Voraussetzungen bei Inbetriebnahme	53
4.5.3	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen	53
4.5.4	Aktuelle Lagerlisten	53
4.5.5	Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung.....	54
4.5.6	Abdichtungssystem „Bekoplast PE-HD“ (Z-59.21-219)	54
4.5.7	Beschränkung der Abfüllung	54
4.6	Überwachung von Boden und Grundwasser	54
4.6.1	Überwachung von Boden und Grundwasser	54
4.6.2	Aktualisierung Überwachungskonzept.....	54
4.6.3	Archivierung Überwachungskonzept	55
4.6.4	Dokumentation der Umsetzung	55
4.6.5	Wiederkehrende Überprüfung der Anlage	56
4.6.6	Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.....	56
4.6.7	Zusammenfassende Beurteilung.....	57
4.6.8	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers	58
4.6.9	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung	58
4.6.10	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung.....	58
4.6.11	Bericht zur Grundwasseruntersuchung	58
4.6.12	Aussetzung von Bodenuntersuchungen	59
4.7	Notfallplanung	60
4.8	Baurecht.....	60
4.8.1	Standsicherheitsnachweis	60
4.8.2	Anzeige der Fertigstellung.....	60
4.8.3	Bauzustandsbesichtigung.....	60
4.9	Brandschutz	61
4.9.1	Benennung Fachbauleiter für den Brandschutz	61
4.9.2	Bescheinigung des Fachbauleiters für den Brandschutz.....	61

4.10	Arbeitsschutz.....	61
4.10.1	Schutz vor Absturz (ASR A 2.1).....	61
4.10.2	Verkehrswege (ASR 1.8).....	61
4.10.3	Lüftung ASR 3.6.....	61
4.10.4	Anpassung des AGAB der Anlage 0119.....	62
4.10.5	Kennzeichnung des Fass- und Gebindelagers [REDACTED].....	62
4.10.6	Rechtzeitige Alarmierung der Mitarbeitenden im Lager [REDACTED].....	62
4.10.7	Evakuierungsübungen von Mitarbeitenden im Lager [REDACTED].....	62
4.11	Abwasservorbehandlungsanlage.....	62
4.11.1	Änderungen.....	62
4.11.2	Betriebsanweisung.....	63
5	Hinweise.....	64
5.1	Allgemein.....	64
5.1.1	Geltende Fassungen.....	64
5.1.2	Betriebseinstellung.....	64
5.1.3	Erlöschen und Verlängerung von einkonzentrierten Entscheidungen.....	64
5.1.4	Verlängerung der Genehmigung.....	64
5.2	Wassergefährdende Stoffe (AwSV).....	64
5.2.1	Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht bei Änderungen.....	64
5.2.2	Fachbetriebspflicht.....	64
5.2.3	Maßnahmen bei Betriebsstörungen.....	65
5.2.4	Betriebsanweisung.....	65
5.2.5	Prüfpflichten und Vorlage Prüfberichte.....	65
5.2.6	Anlagendokumentation.....	65
5.2.7	Bestimmungen aus allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.....	66
5.2.8	Haftung.....	66
5.3	Werkfeuerwehr.....	66
5.3.1	Entsprechung Anordnungs- bzw. Anerkennungsbescheid.....	66
5.3.2	Vertragliche Regelungen.....	66
5.4	Brandschutz.....	66
5.5	Arbeitsschutz.....	66
5.5.1	Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.....	66
5.5.2	Arbeitsschutzprüfung.....	67
5.6	Bodenschutz.....	67
5.6.1	Tiefbaumaßnahmen.....	67
5.7	Abwasservorbehandlungsanlage.....	67
5.7.1	Betreiberpflichten.....	67
5.7.2	Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb.....	67

5.8	Frischwasserentnahme/Frischwasserverbrauch	67
5.9	Löschwasserversorgung.....	68
5.9.1	Zugänglichkeit des CHEMPARKs für die Feuerwehr der Stadt Leverkusen.....	68
5.9.2	Flächen für die Werkfeuerwehr und der Feuerwehr der Stadt Leverkusen.....	68
5.9.3	Lage und Anordnung der zentralen Löschwasser-Rückhalteinlagen .	68
5.9.4	Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall	68
5.9.5	Feuerwehrpläne	68
6	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	69
7	Rechtsbehelfsbelehrung	69

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50679 Köln

auf ihren Antrag vom 08.10.2021 die Genehmigung zur Änderung der Anlage

Phosphorchloride-Betrieb
(Nr. 4.1.16 in Verbindung mit Nr. 9.3.1 mit der Nummer 29 sowie die Nr. 9.3.2 mit der Nummer 30 der Anhänge 1 und 2 zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Firma LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 234 und 235

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

1. Betrieb eines Fass- und Gebindelagers mit 166 t als Produktelager

Die BE 5 Produktabfüllung und Versand, Lageranlage ([REDACTED]) wird um ein Fass- und Gebindelager mit einer Gesamtkapazität von 166 t erweitert. Bei dem Lager handelt sich um eine Anlage gem. Nr. 9.3.1 (Anhang 2 Nr. 29) sowie Nr. 9.3.2 Nr. 30) nach Anhang 1 und 2 der 4. BImSchV.

2. Aufstellung und Betrieb eines Flüssigphasenreaktors

Zusätzlich zu dem bestehendem Gasphasenverfahren wird in der BE 1.1 das Flüssigphasenverfahren eingeführt. Dazu wird ein Flüssigphasenreaktor zur Herstellung von Phosphortrichlorid errichtet und betrieben.

3. Anpassung der Angaben zu den Emissionen zu Abwasser und Abfall

3.1 Abwasser

Für die Parameter in Tabelle 1 erfolgt die Anpassung der Werte / Grenzwerte:

Tabelle1: Abwasserwerte

Art	Beschreibung	Menge	
AW 1	unbelastetes Abwasser	4.000.000 m³/a	
AW 3	Belastetes Abwasser	100.000 m³/a	
	belastet mit:	CSB	25 t/a
		Phosphor gesamt	60 t/a
		Sulfat	60 t/a
		Chlorid	250 t/a
		AOX	0,02 t/a
		TOC	0,6 t/a

3.2 Abfall

Der bislang als RS 1 geführte Abfall „Destillationsrückstände“ aus der Genehmigung Az.: 23.8851-8859/147-69 wird umbenannt in „gebrauchte Aktivkohle“. Die genehmigte Menge von 5 t/a bleibt erhalten.

Die Menge des RS 2 „PCI3-Sumpf-Destillationsrückstände, arsenhaltig“ wird von 26 t/a auf 80 t/a erhöht.

Der Abfall RS 3 „konditionierter arsenhaltiger Reststoff, fest“ mit 44 t/a entfällt.

Zukünftig wird der RS 3 als Abfall mit der Bezeichnung „Phosphorschlamm“ mit einer Menge von 4 t/a geführt.

4. Erhöhung der Lagermengen für Phosphor ([REDACTED] (BE 6))

Die Erhöhung der in der BE 6 gelagerten Gesamtmenge an Phosphor auf zukünftig bis zu 360 t bei gleichbleibender Anzahl von Tankcontainern. Zukünftig kann jeder Tankcontainers (ISO-Container) mit bis zu 30 t Phosphor gefüllt sein.

5. Umstrukturierung der AwSV-Anlagen

Die Umstrukturierungen sowie die Neuabgrenzungen der 18 AwSV-Anlagen, stellen eine wesentliche Änderung i.S. des WHG bzw. der AwSV dar. Die betroffene AwSV-Anlage sind in den Tabellen 8 bis 10 aufgeführt.

6. Verzichtserklärungen

6.1 Verzicht auf die Aufstellung und die Nutzung von 4 ISO-Containern für Phosphor und eine Übernahmestation im Lager [REDACTED] (aus der Anzeige Az.: 53-A15-300.0067/09/Sz),

6.2 Verzicht auf die Konditionierung von flüssigem arsenhaltigem Abfall aus der PCl_3 -Produktion (aus der Anzeige Az.: 6/A-43/99-My),

7. Anpassung von Nebenbestimmungen und Bedingungen:

7.1 Folgende Nebenbestimmungen und Bedingungen werden aufgehoben und durch Nebenbestimmungen unter den Ziffern 3 und 4 dieses Bescheides ersetzt:

7.1.1 Lärm:

- i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/929-68 vom 02.09.1968: B 4
- ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 09.06.1970: B 2
- iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02.06.1970: B 2
- iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30.06.1971: B 4
- v) Genehmigung Az. 23.8851-8859/202-71 vom 22.10.1971: B 4
- vi) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18.04.1973: B 3

7.1.2 Luft:

- i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 09.06.1970: B 3
- ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02.06.1970: B 3

- iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30.06.1971: B 5 und B 6
- iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/202-71 vom 22.10.1971: B 5
- v) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18.04.1973: B 4 und B 5

7.1.3 Wassergefährdende Stoffe (AwSV):

- vi) Genehmigung Az.: 56.8851.4.1a-72/92-Wi vom 24.04.1995: NB 2

7.1.4 Abwasser

- i) Genehmigung Az.: 23.8851-8859/929-68 vom 02.09.1968: B 8 und B 9
- ii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 02.06.1970: B 7 und 10
- iii) Genehmigung Az. 23.8851-8859/195/71 vom 30.06.1971: B 11 bis 13
- iv) Genehmigung Az. 23.8851-8859/475-72 vom 18.04.1973: B 8 und 9

7.1.5 Abfall

- i) Genehmigung Az. 23.8851-8859/147-69 vom 02.06.1970: B7

7.1.6 Arbeitsschutz

- i) Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 33/52 (GA) vom 08.08.1952: B 5
- ii) Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 18/56 (GA) vom 08.06.1956: B6
- iii) Genehmigung Az.: 23.8859/271-62 vom 06.11.1963: B6

8. Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 04.04.2006

Die Ordnungsverfügung vom 04.04.2006; Az.: 62.2-TAL-LanxessLev-Sz wird aufgehoben, da sie durch Bedingungen und Auflagen unter den Ziffern 4.2.1.2 und 4.2.3 vollständig ersetzt wird.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW (Az.: 63-S1 -2023-0000 1 vom 25.10.2023) für den neuen Flüssigphasenreaktor mit Pumpe im [REDACTED] und die Nutzungsänderung des [REDACTED]
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000112, 020-SY-000287, 020-SY-0001264, 020-SY-0001265, 020-SY-001313, 020-SY-001520,

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

- Anzeigen nach § 40 AwSV für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000210, 020-SY-000211 und 020-SY-000286,
- Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die Abwasservorbehandlungsanlage bestehend aus Phosphorschutzwasserbehälter, Pumpe, Zyklonabscheider sowie zugehörige Rohrleitung,
- Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG befristet bis zum 30.11.2044 unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0049/21-Hi-Z8a vom 02.02.2024 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Nebenbestimmungen andere Regelung getroffen werden.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten mit der Errichtung oder innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Dies gilt auch für einzelne Antragsgegenstände und unvollständig umgesetzte Antragsgegenstände.

Auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), können die Fristen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Antrag

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH betreibt auf dem Gelände des CHEMPARKs Leverkusen eine Anlage zur Herstellung von Phosphorchloriden (Phosphorchloride-Betrieb), Anlage 0119.

Der Phosphorchloride-Betrieb besteht aus mehreren Gebäuden ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Die Produktion findet überwiegend im [REDACTED] statt. Die Lagerung und Kommissionierung der Rohstoffe und Produkte findet in den Gebäuden [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] statt. Im [REDACTED] werden ausschließlich gereinigte Ersatzteile gelagert.

Die Produktion von Phosphortrichlorid (BE 1.1) wird nun erweitert, damit die Herstellung wahlweise im Gasphasen- und Flüssigphasenverfahren erfolgen kann. Hierzu wird ein neuer Flüssigphasenreaktor mit Pumpe errichtet.

Zusätzlich wird die Kapazität des Containerlagers ([REDACTED] für Phosphor auf 360 t erhöht. Außerdem kommt der Betrieb eines Fass- und Gebindelagers für Produkte neu hinzu. In dem Fass- und Gebindelager werden die Produkte Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid, Phosphorsulfochlorid und Sulfurychlorid insgesamt bis zu 166 t gelagert werden.

Das bestehende Phosphorlager an dem [REDACTED] wird nun als AVN gemäß Nr. 9.3.1 i.V.m. Nr. 29 des Anhang I der 4. BImSchV mit einer unveränderten Kapazität von 195 t Phosphor geführt.

Die Produktionskapazität des Phosphorchloride-Betriebs von 136.000 t/a bleibt unverändert. Die Gesamtkapazität der Anlage 0119 von 136.000 t/a verteilt sich auf die Betriebseinheiten folgendermaßen:

- BE 1 mit [REDACTED]
- BE 2 mit [REDACTED]
- BE 3 mit [REDACTED] und
- BE 4 mit [REDACTED]

Mit Datum vom 08.10.2021 (Posteingang am 08.10.2021) reichte die Firma LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung des Phosphorchloride-Betrieb ein.

Die o.a. geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

1. Betrieb eines Fass- und Gebindelagers mit 166 t als Produktelager,
2. Aufstellung und Betrieb eines Flüssigphasenreaktors,
3. Anpassung der Angaben zu den Emissionen zu Abwasser und Abfall,
4. Erhöhung der Lagermengen für Phosphor ([REDACTED] BE 6) von 264 t auf 360 t Phosphor,
5. Umstrukturierung von AwSV-Anlagen,
6. Verzichtserklärungen für Maßnahmen aus 2 Anzeigen nach § 15 BImSchG
7. Durch die Genehmigungsbehörde wurden im Verfahren folgende weitere Anpassungen vorgenommen:
 - 7.1 Aufhebung von Bedingungen und Nebenbestimmungen für Lärm, Emissionen, AwSV, Abwasser, Abfall und Arbeitsschutz aus rechtskräftigen Genehmigungen, da die Nebenbestimmungen durch diese Genehmigung geändert werden oder sich widersprechen,
 - 7.2 Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 04.04.2006; Az.: 62.2-TAL-LanxessLev-Sz zur Umsetzung der TA Luft 2002, da die Emissionsbegrenzung für die Quelle 20200119AL03 durch die Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.1.2 und 4.2.3 geändert wurden. Damit wird die Ordnungsverfügung gegenstandslos.

Der Flüssigphasenreaktor, das neue Fass- und Gebindelager mit einer Kapazität von 166 t, das Containerlager für Phosphor mit erhöhter Kapazität von 360 t sowie das nun formal als AVN geführte Phosphorlager am [REDACTED] mit einer unveränderten Kapazität von 195 t sind gemäß Anhang 1 und 2 der 4. BImSchV nach der Nr. 4.1.16 sowie den Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 i.V.m. den Nrn. 29 und 30 einzustufen.

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird mit dieser Genehmigung festgestellt, dass die folgenden Anlagenteile/Verfahren seit mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben werden und daher ist die Genehmigung hierfür erloschen.

1. Der Betrieb von zwei Öfen (alte Bezeichnung) / Reaktoren aus der Genehmigung Az. 23.8851-8859/145-69 vom 09.06.1970, da jetzt nur noch vier Öfen /Reaktoren betrieben werden und

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

2. Die Entstehung von festen Destillationsabfällen aus der Genehmigung Az.: 23.8851-8859/929-68 vom 02.09.1968; B7
3. Seit der Erstgenehmigung Az.: B.A. II Nr. 33/52 (GA) vom 08.08.1952 gibt es Bedingungen zur Neutralisation und Behandlung von Abwässern. Diese Vorbehandlungen werden zukünftig nicht mehr betrieben und durch die Vorgaben dieser Genehmigung ersetzt.

Dies gilt auch für Anlagenteile, deren Genehmigungen noch unter dem Recht der Gewerbeordnung erteilt worden sind. Die Anlage 0119 wurde spätestens mit der Genehmigung Az.: 56.8851.4.1a-72/92-Wi vom 24.04.1995 ins BImSchG-Recht überführt, daher ist der § 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG hier anzuwenden.

2.2 Art des Verfahrens

2.2.1 Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Die Anlage ist den Ziffern 4.1.16, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 sowie den Nrn. 29 und 30 des Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Phosphorchlorid-Betriebs zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffern 4.1.16 und 9.3.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffern sind in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet. Die beantragten Änderungen der Lageranlage ■■■ für Phosphor und für das Fass- und Gebindelager Gebäude ■■■ überschreiten für sich genommen jeweils die Schwellen in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

2.2.2 Einordnung nach UVPG

Bei den Änderungen handelt es sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung um vier in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540) in der zurzeit geltenden Fassung unter Ziffern 4.2 und 9.3.2 genannte Vorhaben. Diese Ziffern sind in Spalte 2 jeweils mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig. Für die beiden Phosphorläger wurde eine gemeinsame allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin den Antragsgegenstand Fass- und Gebindelager bezüglich der Lagermenge auf 166 t reduziert. Damit wurde die Zuordnung nach Anlage 1 UVPG um die Ziffer 9.3.3 ergänzt.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 31.07.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und in den Zeitungen des Stadtanzeigers Köln und der Rundschau Köln sowie der Rheinischen Post jeweils in der Region Leverkusen und deren e-Papier öffentlich bekannt gemacht. Das unveränderte aktualisierte Prüfergebnis wurde am 02.12.2025 im UVP-Portal veröffentlicht.

2.3 Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie

Da die zu ändernde Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Auflagen hinsichtlich des Schutzes von Boden und Grundwasser, Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfällen sowie Regelungen für die Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Fall von Messungen enthalten.

Das BVT-Merkblatt für Lagerung für gefährliche Substanzen und staubende Güter findet auf die beiden Läger für Phosphor am [REDACTED] und der [REDACTED] sowie

auf das neue Fass- und Gebindelager in [REDACTED] als Nebenanlagen zur Produktionsanlage Anwendung. Die Umsetzung der Anforderungen ist durch die Umsetzung der TA Luft erfüllt. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5 Ablauf des Verfahrens

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat am 08.10.2021 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Phosphorchloriden (Phosphorchloride-Betrieb; Anlage 0119) eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 10.12.2025.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens am 03.07.2023 formell vollständig war.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV am 03.07.2023 wurde das Vorhaben am 31.07.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadtanzeiger, der Kölnischen Rundschau und der Rheinischen Post jeweils Region Leverkusen in den Papierausgaben und den elektronischen Ausgaben öffentlich bekanntgemacht. Die Offenlage des Antrags fand in der Zeit von 08.08.2023 bis 07.09.2023 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Leverkusen (Bauaufsichtsamt) statt. Zeitgleich wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Leverkusen, Bauaufsicht,
- Stadt Leverkusen, Planungsamt,
- Stadt Leverkusen, Brandschutz/Feuerwehr,
- Stadt Leverkusen Umweltschutz

- Stadt Leverkusen Medizinischer Dienst (Gesundheitsamt)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz),
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz) und
- LANUV NRW (seit 01.04.2025 LANUK NRW)

Während der Offenlage haben bei der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung drei Personen Einsicht genommen. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 09.10.2023 wurden sieben Einwendungen von Privatpersonen, Vereinen und Naturschutzverbänden erhoben. Alle waren fristgerecht eingegangen. Am 09.11.2023 fand ein öffentlicher Erörterungstermin in der Zeit von 10.05 Uhr bis 14.24 Uhr in der Bürgerhalle Leverkusen Wiesdorf statt. Alle Einwendungen wurden erörtert.

Das Protokoll des Erörterungstermins wurde am 20.12.2023 elektronisch oder per Post zugestellt.

Nach Erteilung der Genehmigung wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 03.12.2025 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 12.12.2025 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.6 Erörterung der Einwendungen

Während der Offenlage bei der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung haben drei Personen Einsicht genommen. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 09.10.2023 wurden sieben Einwendungen von Privatpersonen, Vereinen und Naturschutzverbänden erhoben. Alle waren fristgerecht eingegangen. Am 09.11.2023 fand ein öffentlicher Erörterungstermin in der Zeit von 10.05 Uhr bis 14.24 Uhr in der Bürgerhalle Leverkusen-Wiesdorf statt. Alle Einwendungen wurden erörtert. Die Erörterung wird nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Die erhobenen Einwendungen wurden im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt und werden etwa durch die spezifischen Nebenbestimmungen abgebildet.

2.6.1 Verfahrensfragen

2.6.1.1 Bekanntgabe

Es wurde dargestellt, in welchen Printmedien und in welchem Amtsblatt die Offenlage bekannt gegeben wurde. Hier wurde dargelegt, dass die.

Bekanntgabe wurde verfahrensgemäß nach § 10 Abs. 3 BImSchG (mit Stand 07.03.2023) ausgeführt wurde.

2.6.1.2 Geheimhaltung und Ersatzdokumente

Es wurde dargelegt, dass der Sicherheitsbericht Angaben zum Brandschutz umfasst und diese auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend geprüft werden. Aufgrund des berechtigten Interesses an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen war der Sicherheitsbericht jedoch nicht als solcher ausgelegt, sondern als Ersatzdokument.

Der Bauantrag wurde nicht ausgelegt und auch keine Ersatzdokument veröffentlicht, da die baulichen Maßnahmen innerhalb eines bestehenden Gebäudes umgesetzt werden und nicht in die Gebäudestruktur eingreifen. Es werden durch die Baumaßnahmen keine Emissionen oder andere Effekte erzeugt, die Einfluss auf Dritte haben können.

2.6.2 Fragen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Es wurde dargestellt, dass der AZB keine Unterlage ist, die die Genehmigungsbehörde benötigt, um die Genehmigungsfähigkeit des Genehmigungsantrages festzustellen, sondern er ist lediglich ein Instrument zur Beweissicherung, in welchem Zustand sich der Boden und das Grundwasser vor Inbetriebnahme und nach Stilllegung befindet, um sicherzustellen, wer die Verantwortung für die Wiederherstellung des Ausgangszustandes hat.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der AZB nicht Teil der Offenlage ist und zum Zeitpunkt des Erörterungstermins auch nur ein Konzept zur Erstellung des AZBs vorliegt, da der AZB nach § 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV spätestens bis zur Inbetriebnahme vorgelegt werden muss. Dieses Ermessen wurde von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

2.6.3 UVP Vorprüfung

2.6.3.1 Einordnung nach UVPG

Im Erörterungstermin wurde diskutiert, ob es sich bei der Anlage Phosphorchloride um eine Verbundanlage handelt, die nach Anhang 1 Nr. 4.1 UVPG zwingend einer UVP bedarf. Es wurde dargestellt, dass dies von der Behörde geprüft wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich bei der Anlage nicht um eine Verbundanlage handelt und damit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG in Verbindung mit Nrn. 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 des UVPGs durchzuführen war.

2.6.3.2 Unmittelbare Umgebung / Wohnbebauung

Den Einwendern wurde dargestellt, dass die unmittelbare Umgebung der Anlage 0119 der CHEMPARK Leverkusen selbst ist, da die Anlage 0119 nicht direkt am Rand des CHEMPARK gelegen ist. Hierbei wurde insbesondere auch auf das vorliegende KAS-18 Gutachten verwiesen, dem entnommen werden kann, dass der zu beurteilenden Sicherheitsabstand 400 m um die Anlage 0119 beträgt. Dieser Abstand liegt überwiegend innerhalb des CHEMPARK Leverkusen. Siehe auch die Kapitel mit den Ziffern Nrn. 2.6.4 und 2.7.10 (Störfall/Anlagensicherheit).

2.6.3.3 Darstellung der Auswirkungen (Luft, Abfall, Störfall, Extremwetterlagen)

Es wurde dargestellt, dass im Kapitel 8 – Angaben gemäß UVPG des Genehmigungsantrages nicht vollumfänglich die Ausführungen zu den Auswirkungen der Anlage beinhaltet. Die erforderlichen Darstellungen und Angaben zu den Auswirkungen ergaben sich jedoch aus dem Genehmigungsantrag im Übrigen, z.B. im Kapitel 4, im Kapitel 13 – Sicherheitsbericht, im Kapitel 9.2 - KAS-18 Gutachten etc.

Den Einwendern wurde dargelegt, dass es für die Genehmigungsbehörde maßgeblich sei, dass alle Informationen im Genehmigungsantrag zu finden sind, so dass diese abgeprüft werden können. Dies war für die Anlage 0119 gegeben. Siehe auch Kapitel 2.6.4 Störfall.

2.6.4 Störfall

2.6.4.1 Störfallüberwachung/ Grundprinzipien

Es wurde erläutert, wie oft Umweltinspektionen durchgeführt werden. Die Überwachungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Die Inspektionen werden durch die Überwachung durchgeführt und deren Intervalle bestimmen sich dabei je nach Einstufung der Anlage und liegen hierbei zwischen 1 und 3 Jahre. Umweltinspektionen für die Anlage 0119 werden regelmäßig alle 3 Jahre durchgeführt. Außerdem werden alle 3 Jahre Störfallinspektionen für den Betriebsbereich der Firma LANXESS Deutschland GmbH durchgeführt. Im Rahmen dieser Inspektionen wird dann auch das Sicherheitsmanagementsystem überprüft. Dies insbesondere dahingehend, ob es ausreichend ist oder ob einzelne Anpassungen erforderlich sind.

2.6.4.2 Personalstand

Die Antragstellerin erklärt, dass es eine Mindestpersonalstärke gibt, die vor Ort anwesend sein muss und entsprechend geschult ist. Sollte die Mindestpersonalstärke vor Ort nicht erreicht werden, wird die Anlage kontrolliert heruntergefahren. Darüber hinaus verfügt die Firma LANXESS Deutschland GmbH über ein Sicherheitsmanagementsystem, das regelmäßig über interne Audits insbesondere dahingehend überprüft wird, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind.

2.6.4.3 Druckanstieg

Den Einwendern wurde dargelegt, dass in der Gefahrenquellenanalyse die verschiedenen Gefahren analysiert werden. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilungen werden dann entsprechende Gegenmaßnahmen eingerichtet. Dies gilt insbesondere auch für den Druckanstieg in den identifizierten prozess- und apparatebezogenen Gefahrenquellen. Die Analyse enthält sogenannte Dennoch-Störfälle (Ausweitung von Betriebsstörungen, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen, aber aufgrund des Wirksamwerdens einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle eine ernste Gefahr hervorrufen). Das Konzept der Gefahrenanalyse und deren Ergebnisse werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) überprüft.

2.6.4.4 Berechnung von Ausbreitungsrechnungen

Im Rahmen der Antragerstellung wurde ein Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS-18 erstellt. Das Gutachten bescheinigt, dass die maßgebenden Störfallbeurteilungswerte ab einer Entfernung von 380 m unterschritten werden. Der Beurteilungswert für eine 10 Minuten Expositionsdauer wird ab einer Entfernung von ca. 400 m unterschritten. Für die Betrachtung werden gasförmige Stoffe und ihre Toxizität betrachtet. Für den Stoff mit der höchsten Toxizität wird die Berechnung durchgeführt. Das KAS-18 Gutachten hält sich an die geltenden Leitlinien. Laut Ergebnis der Berechnung sind Gebiete außerhalb des CHEMPARKs Leverkusen nicht von einem Störfall betroffen.

Es wird aufgrund eines Missverständnisses darauf hingewiesen, dass Phosphor (hier gelber Phosphor) ein giftiger und leicht brennbarer Feststoff ist und kein Gas. Er wird unter Schutzwasser aufbewahrt.

2.6.4.5 Extremwetterereignisse

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach TRAS 310 und 320 lagen zum Zeitpunkt der Offenlage des Antrags noch nicht vor. Sie wurden der Behörde im Rahmen der Detailprüfung vorgelegt und dann von der entsprechenden Behörde (hier: LANUV) geprüft.

2.6.5 Wasser

2.6.5.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Verschlechterungsverbot von Gewässern; hier Wärmeeintrag

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH erklärt, dass die Erhöhung der Kühlwassermenge der Anlage 0119 nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Temperaturgrenzwerte am Auslass führt. Die Kühlwässer, der im CHEMPARK Leverkusen ansässigen Betriebe, werden gesammelt durch die Currenta GmbH & Co. OHG als Betreiberin der privaten Abwasseranlage in den Rhein eingeleitet. Die Temperatur wird kontinuierlich überwacht. Um ein Übersteigen der genehmigten Temperaturwerte am Auslass zu vermeiden, werden in mehreren Frühwarnstufen die Betriebe im CHEMPARK Leverkusen informiert und die Anlagen entsprechend heruntergefahren, sodass eine unzulässige Erwärmung des Rheins verhindert wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Firma LANXESS Deutschland GmbH keine Kühlwässer direkt in den Rhein einleitet, sondern über das private Kanalnetz der Firma Currenta GmbH & Co. OHG indirekt einleitet.

2.6.5.2 Abwasser

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erklärt, dass die Überprüfung der rechtlichen Vorgaben im Freistellungsantrag nach § 59 Abs. 2 WHG abgehandelt wird. Die Informationen, die das Abwasser betreffen, können den Kapiteln 4 und 7 im Genehmigungsantrag entnommen werden und waren dort Teil der Offenlage.

Die Antragstellerin führte aus, dass der Freistellungsauftrag nach § 59 Abs. 2 WHG dazu dient, einen Vertrag zwischen einem Betreiber und einer privaten Abwasserbehandlungsanlage zu schließen. Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Beseitigung des Abwassers gegen ein entsprechendes Entgelt, das vom Betreiber gezahlt wird. Die Currenta GmbH & Co. OHG ist dazu verpflichtet die Vorgaben ihrer Einleiterlaubnis einzuhalten und das Abwasser entsprechend abzureinigen, sodass sich die Parameter des Abwassers im erlaubten Rahmen bewegen. Die Grenzwerte für Phosphor sind in der Abwasserverordnung festgelegt, die für die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bindend sind. Diese Grenzwerte werden überprüft und von der Überwachungsbehörde kontrolliert.

Folgende Passage aus der Stellungnahme des Dez. 54 wurde vorgelesen:

„Das beantragte Vorhaben stellt mit einem Abwasseranteil von 0,003 m³/s gegenüber der genehmigten Gesamteinleitung der Kläranlage von 1,273 m³/s und einem Rheinabfluss (Niedrigwasser) mit MNQ von 907 m³/s keine relevante Änderung dar. Damit erübrigen sich weitergehende Untersuchungen und Betrachtungen an dieser Stelle“.

Fazit: Das belastete Abwasser von der Phosphorchloride-Anlage (Anlagen-Nr. 0119) wird an die Kläranlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG abgegeben. Dafür gibt es einen Vertrag, der die Abreinigung der festgelegten Maximalmenge um die angegebenen Schadstoffe auf das Niveau, welches durch die Einleiterlaubnis vorgegeben wird, festlegt. Der Vertrag unterliegt den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Emissionsdaten des Abwasserstroms (Menge und Inhaltsstoffe) sind in den Kapiteln 4 und 7 des Genehmigungsantrages enthalten.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde gibt an, dass in Genehmigungen immer Maximalwerte angenommen werden, als ob die Anlage ihre genehmigten Kapazitäten voll ausschöpfen würde (sogenannte Volllast). Eine Anlage muss jedoch nicht bei Volllast fahren, so dass die Immissionen zum Zeitpunkt einer Nicht-Vollauslastung geringer sind als der genehmigte Maximalrahmen.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurden die Abwassermengenwerte und deren Inhalte überarbeitet (d.h. es wurde neu gemessen). Hierbei wurde festgestellt, dass die Werte nicht den notwendigen Grenzwerten für eine Volllast entsprechen. Dies soll in diesem Verfahren bereinigt werden.

Unabhängig davon soll die Lagerkapazität erhöht werden, um Rohstoffe bei günstigem Marktpreis entsprechend auf Vorrat kaufen zu können.

Daher werden hier höhere Lagerkapazitäten und erhöhte Wasseremissionen beantragt, ohne dass die Gesamtkapazität der Anlage erhöht wird.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde zitiert aus der Stellungnahme vom Dez. 54 folgendes:

„Auch im Rahmen von Freistellungen ist (über vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage, hier Firma Currenta GmbH & Co. OHG und dem Einleiter, hier LANXESS Deutschland GmbH) sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Die Auswirkung der durch das Vorhaben möglicherweise veränderten Einleitung in den Rhein (stofflich als auch thermisch) werden also im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens, natürlich unter Berücksichtigung der Ziele nach Wasserrahmenrichtlinie, geprüft werden.“

„Eine Beurteilung durch Dritte kann mit den durch den Antrag vorliegenden Unterlagen im Grundsatz deshalb nicht stattfinden, da der Sinn einer Zentralen Kläranlage eines Chemieparks die gemeinsame Behandlung von Abwasser aus gleichen Herkunftsbereichen ist und somit im Kontext die Gesamteinleitung betrachtet werden muss.“

Die Prüfung des Genehmigungsantrages bezüglich der Wasserthemen war zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt parallel zur Behördenbeteiligung §§ 10 und 11 der 9.BImSchV).

2.6.5.3 Gewässerqualität des Rheins; hier Ableitung bei Hochwasser in die Dhünn

Eine einwendende Person merkt an, dass bei Hochwasser das Abwasser in die Dhünn abgeleitet wird und fragt nach, wie die Einleitgenehmigung damit umgeht.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde erläutert, dass grundsätzlich das gereinigte Abwasser über eine genehmigte Einleitstelle in den Rhein eingeleitet wird. Sollte diese genehmigte Einleitstelle aber aufgrund von Hochwasser nicht verfügbar sein, gibt es eine alternative Einleitstelle. Diese alternative Ablasstelle wird vom Wupperverband betrieben. Der Wupperverband besitzt für diese Ablasstelle auch eine entsprechende Erlaubnis. Bei Nutzung der alternativen Ablasstelle wird das gereinigte Abwasser über die Dhünn, die Wupper und abschließend in den Rhein geleitet. Die Einleitstelle in die Dhünn, die bei Rheinhochwasser genutzt wird, hat eine eigenständige Einleiterlaubnis.

2.6.5.4 Grundwasser

Die einwendende Person fragt nach, ob bei der Genehmigung zur Wasserentnahme von der Firma Currenta GmbH & Co. OHG berücksichtigt wird, dass das Grundwasser beeinträchtigt werden kann, da die Trinkwassergewinnung über die Ränder des Rheins erfolgt.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde laß hierzu eine entsprechende Passage aus der vorläufigen Stellungnahme vom Dezernat 54 vor:

„Die Einwenderin wendet ein, dass eine Trinkwassergewinnung aus dem Rhein erfolgt und diese aufgrund der Erhöhung von Abwasser welches in den Rhein gelangt zu Schaden kommen könnte. Anzumerken ist hier seitens der Wasserversorgung, dass keine Trinkwassergewinnung direkt aus dem Rhein erfolgt. Anzunehmen ist, dass die Einwenderin hier die Förderung von Uferfiltrat über Grundwasserbrunnen in Rheinnähe meint. Durch die Uferfiltratpassage erfolgt eine Reinigung des geförderten Uferfiltrates weshalb grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität zu befürchten ist.“

„Unter Punkt 5.2.1 „Gewässerqualität des Rheins“ wird beschrieben, dass die genehmigte Wasserentnahme von der Firma LANXESS Deutschland GmbH im Rahmen der Änderung auf 4 Mio. m³ erhöht wird. Die Firma LANXESS Deutschland GmbH betreibt keine eigene Wasserentnahme, sondern bezieht das Wasser über die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, die als Wasserversorger im Chemiepark Leverkusen agiert. Dennoch wirkt sich eine Erhöhung des Bedarfes bei der

Firma LANXESS Deutschland GmbH damit auch auf den Bedarf der Firma Currenta GmbH & Co. OHG aus, sodass die Erhöhung durchaus indirekt Auswirkungen auf die Wasserentnahme des Wasserversorgers im Chemiepark Leverkusen hat.“

Die einwendende Person merkt an, dass der Wasserbedarf bei der Anlage 0119 laut Antragsunterlagen um 25 % bei Vollaustattung steigt. Es wurde hinterfragt, dass für die Anlage 0119 ein Mehrverbrauch genehmigt werden, soll, während sich aktuell eine neue Entnahmeerlaubnis für die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der oberen Wasserbehörde im in Genehmigungsprozess befindet.

Die Vertreterin der Genehmigungsbehörde gibt an, dass der Mehrverbrauch der Anlage in erster Linie vertraglich zwischen den Firmen Currenta GmbH & Co. OHG und LANXESS Deutschland GmbH verhandelt wird. Wie die Firma Currenta GmbH & Co. OHG die Versorgung der Anlage sicherstellt und was passiert, wenn die Versorgungsgrundlagen sich ändern, ist eine vertragsrechtliche Angelegenheit.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist das Dezernat 54 auch zu diesem Aspekt beteiligt worden und prüft dies seinerseits. Die Prüfung war zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abgeschlossen.

2.6.6 Abfall

Während des Erörterungstermin gab es einen kurzen Exkurs zum Thema Abfall:

Neu im Antrag hinzu kommen mit Phosphor verunreinigte Abfälle. Durch Einwendende wurde gefragt, warum es vorher keine Abfälle dieser Art gab. Von der Firma LANXESS Deutschland GmbH wurde ausgeführt, dass es für alle gesetzlichen Vorgaben Genehmigungen gab bzw. gibt, aber es bisher für verschiedene Abfälle keine gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerte gab, so dass diese auch noch nicht in einer Genehmigung fixiert werden konnten. Der aktuelle Genehmigungsantrag richtet sich nach den aktuell gültigen Gesetzen und rechtlichen Grundlagen, die strengeren Anforderungen gelten zum Zeitpunkt des letzten Genehmigungsverfahrens und somit ergeben sich teilweise neu einzuhaltende Grenzwerte aus den gesetzlichen Vorgaben.

Das Protokoll des Erörterungstermins wurde am 20.12.2023 den Beteiligten des Erörterungstermins (Einwendende, Antragstellerin und Behördenvertretern) nach §10 Abs. 6 BImSchG und § 29 Abs. 2 der 9. BImSchV elektronisch oder per Post zugestellt.

Nach Erteilung der Genehmigung wird der Genehmigungsbescheid entsprechend des § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG zugestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat entsprechend § 10 Abs. 8a Satz 2 BImSchG von ihrem Recht Gebrauch gemacht, dass Passagen des Bescheids unkenntlich gemacht werden, da der Genehmigungsbescheid Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

2.7 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.7.1 Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwer-

tende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Ziffern beschrieben.

2.7.2 Luftverunreinigungen

2.7.2.1 Gefasste Quellen

Der Phosphorchloride-Betrieb hat eine ganzjährige Betriebszeit (365 d/a und 24 h/d) sowie folgende relevanten gefassten Quellen:

Tabelle 2: Gefasste Quellen

Quellen-Nr.	Quellen-Nr. alt	Volumenstrom V in Nm ³ /h
20200119AL01	AL 1	2.000
20200119AL02	AL 2	20
20200119AL03	AL 3	2.000

Für diese drei Quellen sind Anforderungen nach TA Luft zu stellen, um den Stand der Technik sicherzustellen und die Umsetzung des BVT-Merkblatts „Lagerung gefährlicher Stoffe und staubende Güter“ durchzuführen.

Neben den Anforderungen unter der Ziffer 5.2.4 TA Luft ist auch die besondere Anforderung unter Ziffer 5.4.4.1.16 TA Luft einzuhalten, um den Stand der Technik sicherzustellen.

Tabelle 3: Emissionsbegrenzungen

Parameter	Grenzwert
Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
Phosphorwasserstoff	0,5 mg/m ³
SO _x angegeben als SO ₂	0,35 g/m ³

Alle Behälteratmungen mit Störfallstoffen sind gasgedelt oder an eine Sammelleitung angeschlossen und werden über eine Abluftreinigungsanlage behandelt.

Damit die Umsetzung der Anforderungen aus der TA Luft und dem v.g. BVT-Merkblatt sichergestellt wird, auch wenn die Änderungsmaßnahmen des Vorhabens nicht vollständig umgesetzt werden, wurden unter Ziffer 4.2 Nebenstimmungen formuliert.

Diese legen die Emissionswerte fest und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen und der Anlagenteile.

2.7.2.2 Diffuse Emissionen (ohne Gerüche)

In der Anlage werden keine Stoffe gehandhabt, die unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft fallen. Diffuse Emissionen werden nach Ziffer 5.1.3 TA Luft bewertet.

Nebenbestimmungen (NB) bzw. Bedingungen (B) mit Anforderungen zu den folgenden Stoffen: Phosphorsäure, Phosphor, Chlor, Chlorwasserstoff aus vorangegangenen rechtskräftigen Genehmigungen (siehe Tenor Nr. 7.1.2) werden aufgehoben, da sie durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2 vollständig ersetzt werden. Der Schutz der Umwelt ist dadurch nicht beeinträchtigt und die Einhaltung des Standes der Technik weiterhin gewährleistet.

2.7.3 Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

2.7.4 Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH & Co. OHG vom 05.06.2019 (Gutachten Nr.: EIP2018-273-1-V1) beigefügt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) erstellt.

Der maßgebliche Immissionsort wurde in dieser Prognose analog zum Vorgehen in bisherigen Genehmigungsverfahren wie folgt festgelegt:

Tabelle 4: Maßgebliche Immissionsorte (IO) und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW)

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Friedensstr. 14 51368 Leverkusen	60	45

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Die Anlage wird an 365 Tagen im Jahr und an 24 Stunden pro Tag im Schichtbetrieb betrieben. Eine Darstellung relevanter Quellen mit jeweiliger Schalleistung und getroffene Annahmen ist im Gutachten zu finden.

Es ergeben sich die in Tabelle 5 und 6 dargestellten Zusatzbelastungen durch die gesamte Anlage 0119 nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

Tabelle 5: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - tagsüber

Immissionsort	Bezeichnung	dB[A] tagsüber	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr. 14 51368 Leverkusen	27	60

Tabelle 6: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - nachts

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	dB[A] nachts	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr. 14 51368 Leverkusen	22	45

Nebenbestimmungen aus vorangegangenen rechtskräftigen Genehmigungen (siehe Tenor Nr. 7.1.1) werden aufgehoben, da sie durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 vollständig ersetzt werden. Der Schutz der Umwelt ist dadurch nicht beeinträchtigt und die Einhaltung des Standes der Technik weiterhin gewährleistet.

Es wurde für die Anlage als Teil des CHEMPARKs Leverkusen eine Sonderfallprüfung durchgeführt. Die geänderte Anlage verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 30 dB(A) tagsüber und 20 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten liegen. Dies gilt auch für den Immissionsort Ivenhofsweg 21, 50769 Köln. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm auch im Sonderfall als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffern 4.3 formuliert, um nachzuweisen, dass die Anlage nach den durchgeführten Änderungen weiterhin irrelevant ist, d.h. dass die Lärmwerte zur Tag- und Nachtzeit dauerhaft jeweils mehr als 10 dB(A) unter den Richtwerten aus Tabelle 4 liegen.

2.7.5 Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

2.7.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt zum überwiegenden Teil in den Hallen. Durch die Änderung der Anlage kommen Lichtquellen hinzu, die jedoch innerhalb der Hallen betrieben werden.

2.7.7 Abfälle

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten wesentlichen Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art und Menge der im Phosphorchloride-Betrieb entstehenden Abfälle haben.

Für alle anfallenden gefährlichen Produktionsabfälle liegen Entsorgungsnachweise vor. Die Antragsunterlagen wurden im Verfahren hierzu mehrfach angepasst.

Mit Stellungnahme vom 25.08.2023 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

Die Bedingung B7 aus vorangegangenen Genehmigungen (Tenor Ziffer 7.1.5) wurde aufgehoben, da im Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG in seiner zur zeitigen Fassung die Verwertung als vorrangiger Entsorgungsweg festgelegt wurde. Das Kapitel 5.7 des Antrags wurde entsprechend angepasst.

2.7.8 Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Durch das neue Flüssigphasenverfahren wird im Gegensatz zum bestehenden Herstellverfahren von Phosphortrichlorid die entstehende Reaktionswärme genutzt, um das Reaktionsprodukt Phosphortrichlorid zu verdampfen. Eine Verdampfung durch die Erwärmung mittels Dampfes ist bei dem Flüssigverfahren in der Destillation nicht mehr erforderlich, sodass Ressourcen geschont werden.

2.7.9 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.7.10 Anlagensicherheit

2.7.10.1 Grundsätzliches

Der Phosphorchloride-Betrieb (Anlagen-Nr. 0119) ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Firma LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Leverkusen.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem Gefahrenanalysen sowie Angaben zu Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

2.7.10.2 Sicherheitsbericht

Die Antragstellerin hat in Kapitel 13 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht beigefügt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV hat mit Stellungnahme vom 29.02.2024 (Gutachten Nr. 1687.4.1.16) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Das LANUV hat in dem o.a. Gutachten durch entsprechende Einschübe kenntlich gemacht, dass der vorliegende Sicherheitsbericht durch klarstellende Unterlagen zu ergänzen ist.

Die Antragstellerin hat den Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend den o.a. Einschüben aktualisiert, wodurch die Anforderungen des LANUV erfüllt sind.

Eine elektrische Beheizung von Behältern und Rohrleitung, die der Lagerung und dem Transport von Phosphor dienen, gibt es in der Produktion (BE 1.1) nicht.

2.7.10.3 Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Seveso-II-Richtlinie wurde inzwischen durch die Seveso-III-Richtlinie ersetzt; eine entsprechende Regelung ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie enthalten.

Der o.g. Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Den Antragsunterlagen ist im Kapitel 9.2 ein Gutachten nach § 29a BImSchG zur Ermittlung des angemessenen Abstands beigelegt.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

Einsatz neuer Stoffe

Es wurden keine neuen Stoffe beantragt.

Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Phosphorchloride-Betriebs (Anlagen-Nr. 0119). Die Lagermenge von Phosphor erhöht sich von 264 t auf 360 t und damit um 96 t sowie die Mengen an Phosphortrichlorid, Phosphorsulfochlorid, Phosphoroxychlorid und Sulfurylchlorid durch das neue Fass- und Gebindelager um 166 t.

Tabelle 7: Übersicht Änderung von Stoffmengen

Gefahrenkategorie/ Stoffe	Geplante Menge kg
H1	786.000
H2	817.000
P4	20
P7	569.010
E1	573.010
E2	15.000
O1	813.000

Gefahrenkategorie/ Stoffe	Geplante Menge kg
O3	783.000
2.16	10
2.38	10

Die Erhöhungen führen nicht dazu, dass Anpassungen bezüglich der Störfallszenarien erforderlich sind. Sie werden daher als nicht signifikant eingestuft.

Veränderung der örtlichen Lage

Die störfallrechtlich relevanten Stoffe werden an neuen Orten gelagert oder gehandhabt, da ein neues Fass- und Gebindelager für Produkte mit 166 t dazu kommt.

Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat eine andere Verfahrensart (Flüssigphasenverfahren) beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann.

Das LANUV kommt in seinem o.g. Gutachten ebenfalls zu dem Schluss, dass die Störfallauswirkungsbetrachtungen das Gefahrenpotential der vom beantragten Vorhaben betroffenen Teile des Betriebsbereiches hinreichend konservativ abdecken.

Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 4.4 und die erforderlichen Hinweise unter den Ziffern 5.3 sowie 5.9 in diesen Bescheid aufgenommen.

2.7.11 Boden- und Grundwasserschutz

Der Phosphorchloride-Betrieb fällt unter die IED-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU), die im Dezember 2010 in Kraft getreten ist. Daher ist im Rahmen dieses Änderungsverfahrens ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen und zu prüfen.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in

§ 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden. Von dieser Regelung wurde in diesem Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht.

Das AZB-Konzept (Stand 29.06.2021) und das Überwachungskonzept (Stand 25.11.2024) sind im Kapitel 9 des Antrags und wurden durch die zuständigen Dezernate 52 und 53 der Bezirksregierung Köln geprüft. Das Dezernat 52 hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu den Unterlagen AZB-Konzept und Überwachungskonzept mit Schreiben vom 07.08.2024 Stellung genommen.

Der fertige, geprüfte AZB muss bis zur ersten Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Im Erörterungstermin wurde seitens der Einwendenden wiederholt der AZB gefordert, daher ist es notwendig, dass der AZB geprüft zur Inbetriebnahme vorliegt. Daher wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.1.3 mit einer entsprechenden Frist formuliert.

Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser wurden unter Ziffer 4.6 formuliert.

2.7.12 Abwasser

Mit diesem Bescheid ist die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitung nach § 59 Abs. 2 WHG verbunden. Diese Freistellung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet bis zum 30.11.2044 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise unter Ziffer 3 erteilt.

Die Mengen an AW 1-Abwasser und an AW 3-Abwasser werden wie folgt geändert:

AW 1-Abwasser: von 3.000.000 m³/a auf 4.000.000 m³/a

AW 3-Abwasser: von 45.000 m³/a auf 100.000 m³/a

Nebenbestimmungen (NB) aus vorangegangenen rechtskräftigen Genehmigungen (siehe Tenor Nr. 7.1.4) werden aufgehoben, da sie durch die Nebenbestimmungen, Bedingungen und Hinweise unter Ziffer 3 vollständig ersetzt werden. Der Schutz der Umwelt ist dadurch nicht beeinträchtigt und die Einhaltung des Standes der Technik weiterhin gewährleistet.

2.7.13 Abwasservorbehandlungsanlage

Der Phosphorschutzwasser-Behälter LEVASP4-V110-BE01-BA030, die Pumpe LEVASP4-V110-BE01-PA30 und der Zyklonabscheider LEVASP4-V110-BE01-FB070 einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen bilden eine Abwasservorbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG, da der Abwasserstrom über die Abwasservorbehandlungsanlage direkt in den AW3-Kanal geleitet wird. Der Volumenstrom der Vorbehandlungsanlage beträgt 20 m³/h. Dies wird mit diesem Bescheid festgestellt. Die Nebenbestimmung und der Hinweis wurden unter den Ziffern 4.11 und 5.8 aufgenommen.

2.7.14 Niederschlagswasser

Unbelastetes Niederschlagswasser wird nach Beprobung und Gutbefund in Absprache mit dem Betreiber des Kanalnetzes des CHEMPARKs in den AW1 Kanal eingeleitet.

2.7.15 Wasserentnahme und Hochwasserschutz

Für den Bereich Hochwasserschutz und Wasserentnahme wurden die Antragsunterlagen durch die jeweiligen Aufgabengebiete des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln geprüft. Die Unterlagen waren nach Ergänzungen vollständig und prüffähig. Bedenken wurden nicht erhoben. Es wurde ein Hinweis zum Frischwasserverbrauch /-entnahme vorgeschlagen. Dieser wurde unter Ziffer 5.9.1 aufgenommen.

2.7.16 Wassergefährdende Stoffe

Es wurde keine Änderung bezüglich der wassergefährdenden Stoffe beantragt.

2.7.16.1 Standsicherheit

Die Standsicherheit, auch hinsichtlich ihrer Lage in der Erdbebenzone 1, von sechs eignungsfestgestellten AwSV-Anlagen wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Az.: 63/B26/4150/2019) nach § 60 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der der zum Zeitpunkt der jeweiligen Errichtung geltenden Fassung nachgewiesen.

Für zwei Anlagen (Nr. 020-SY-001264 und 020-SY-001265) wurde die Standsicherheit des Regals über die allgemein bauaufsichtliche Zulassung (Z-38.5-103) nachgewiesen.

Die Berichte des Prüfstatikers wurden am 07.08.2025 elektronisch eingesehen. Der Nachweis nach Nr. 5.5 TRwS 779 für die Standsicherheit und die Erbebensicherheit wurde damit erbracht.

Der Nachweis für alle AwSV-Anlagen wurde erbracht.

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

2.7.16.2 Eignungsfeststellung

2.7.16.2.1 Grundsätzliches

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist gem. § 63 Abs. 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen von sechs AwSV-Anlagen (Tabelle 8) im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Tabelle 8: Eignungsfestgestellte AwSV-Anlagen

TÜB-Nr.	Beschreibung	Gefährdungsstufe
020-SY-000112	Tanklager ■■■ inkl. Fassübernahme	B
020-SY-000287	Behälter V120-AU01-BA020 und V120-AU01-BA030 inkl. Abfüllung	D
020-SY-001264	Regalcontainer II.7 an ■■■■■■■■■■	D
020-SY-001265	Regalcontainer II.8 an ■■■■■■■■■■	C
020-SY-001313	Lagerhalle Kleingebinde ■■■ (Fass- und Gebindelager ■■■ - Antragsgegenstand 1 -)	C
020-SY-001520	Lagerbehälter Phosphor inklusive Entleerung	D

Diese Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe sowie, falls erforderlich, die Rückhaltung von anfallenden Gemischen, die im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, in der Regel Löschwasser.

2.7.16.2.2 Dichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse

Primärbarriere

Für alle Anlagenteile der AwSV-Anlage wurde plausibel nachgewiesen, dass die Beständigkeit der Primärbarriere gegen die eingesetzten Medien vorhanden ist.

Damit entsprechen die oben aufgelisteten AwSV-Anlagen mit den vorhandenen Anlagenteilen einschließlich der Rohrleitungen, Armaturen und Dichtungen bezüglich der Anforderungen auf Dichtheit den wasserrechtlichen Anforderungen.

Sekundärbarriere

Für alle AwSV-Anlagen wurde plausibel nachgewiesen, dass die Beständigkeit der Sekundärbarriere gegen die eingesetzten Medien vorhanden ist.

Damit entsprechen die oben aufgelisteten AwSV-Anlagen mit den vorhandenen Sekundärbarrieren bezüglich der Anforderungen auf Dichtheit den wasserrechtlichen Anforderungen.

2.7.16.2.3 Schnelles und zuverlässiges Erkennen von Undichtigkeiten

Bei der Aufstellung der Anlagenteile wurden die vorgesehenen Abstände der TRwS 779 Ziffer 5.2 eingehalten. Sämtliche Bereiche der oben aufgelisteten AwSV-Anlagen sind gut einsehbar. Somit ist das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten gewährleistet.

2.7.16.2.4 Rückhaltung

Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe

Die Antragstellerin hat entsprechend den Vorgaben der TRwS 785 bzw. der §§ 18, 26 und 31 AwSV nachvollziehbar bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen die erforderlichen Rückhaltevolumen errechnet.

In der AwSV-Anlage TÜB-Nr. 020-SY-001520 wird mit Phosphor in einer Schmelze umgegangen. Dieser erstarrt bei Freisetzung zu einem Feststoff, sodass kein Leckagevolumen notwendig ist.

Löschwasserrückhaltung

Die nachträgliche Installation sowie die bauliche Veränderung (z. B. Vergrößerung/Verkleinerung) von Löschwasserrückhalteeinrichtungen, unterliegen der Eignungsfeststellungspflicht, da sie über § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV - Grundsatzanforderungen -, konkretisiert über § 20 AwSV - Rückhaltung bei Brandereignissen -, eingefordert werden und nicht über zusätzliche Regelungen aus der Prüf- und Eignungsfeststellungspflicht ausgenommen sind. Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind technische Schutzvorkehrungen im Sinne der AwSV, lediglich die qualitativen Anforderungen an die hierzu erforderlichen Rückhalteeinrichtungen sind im Vergleich zu Leckagerückhalteeinrichtungen reduziert.

In den Anlagen wird nicht mit Wasser, sondern z.B. mit Pulver gelöscht. Dadurch ist kein Auffangvolumen für das Löschwasser notwendig.

In den AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-001354 und 020-SY-001520 wird jeweils mit dem Stoff Phosphor umgegangen. Dieser ist ein Feststoff und wird mit Wasser bedeckt, um einen Brand zu vermeiden. In den Gruben wird Wasser als Schutzwasser vorgehalten. Löschwasser wird nicht betrachtet.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Einige Anlagen sind innenliegend oder geschlossen, so dass Niederschlagswasser nicht berücksichtigt werden muss. Dies gilt für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000112, 020-SY-001264 und 020-SY-001265. Für die AwSV-Anlage TÜB-Nr. 020-SY-001520 wurde kein Niederschlagswasser berücksichtigt, da Entladestation überdacht ist.

Für die übrigen AwSV-Anlagen wurde in der Regel anhand der Daten aus dem KOSTRA 2020 Regenatlas für den Standort ein Niederschlagsvolumen ermittelt (Belaufschlagungsdauer 72 Stunden, 5-jährliches Ereignis).

Insgesamt erforderliches Rückhaltevolumen

Das für die AwSV-Anlagen insgesamt erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich aus dem Leckagevolumen und dem Niederschlagsvolumen (soweit es anfällt).

Für die sechs Anlagen ist die Bemessung des Rückhaltevolumens ausreichend und plausibel nachvollziehbar.

Insgesamt vorhandenes Rückhaltevolumen

Für alle sechs eignungsfestzustellenden AwSV-Anlagen ist das vorhandene Rückhaltevolumen so bemessen, dass es über dem erforderlichen Rückhaltevolumen liegt und daher ausreichend ist.

2.7.16.2.5 Feststellung der Eignung

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V. mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil 1 Nr.22) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird entsprechend dem o. a. Antrag die Eignung für die AwSV-Anlagen in Tabelle 8 festgestellt.

Die Nebenbestimmung 2 aus der Genehmigung 72/92 vom 24.04.1995 (siehe Tenor Nr. 7.1.3) wird aufgehoben, da Sie dem heutigen Stand der Technik und den Nebenbestimmungen und Hinweisen unter den Ziffern 4.5 und 5.3 widerspricht. Der aktuelle Stand der Technik wird in den gültigen Eignungsfeststellungen und Anzeigen dokumentiert.

2.7.16.3 Anzeigen nach § 40 AwSV

Dem Genehmigungsantrag wurden für drei AwSV-Anlagen (Tabelle 9) Anzeigen nach § 40 AwSV beigefügt, da diese geändert bzw. neu strukturiert wurden.

2.7.16.3.1 Bestätigung der Anzeigen nach 40 AwSV

Für die nachfolgend in Tabelle 9 genannten drei AwSV-Anlagen werden die Anzeigen nach § 40 AwSV auf Grund der dem Antrag beigefügten Anlagenbeschreibungen bestätigt.

Tabelle 9: Angezeigte AwSV-Anlagen

TÜB-Nr.	Beschreibung	Gefährdungsstufe
020-SY-000210	Abfüllanlage ■ Nord	A
020-SY-000211	Abfüllanlage Kleingebinde in ■	A
020-SY-000286	Herstellung von Phosphortrichlorid	D

2.7.16.4 Weitere vorhandene AwSV-Anlagen

Folgende AwSV-Anlagen sind vorhanden (Tabelle 10).

Tabelle 10: Weitere vorhandene AwSV-Anlagen

TÜB-Nr.	Beschreibung	Gefährdungsstufe
020-SY-000209	Abfüllanlage ■ Ost	C
020-SY-000288	Herstellung von Phosphorsulfochlorid	C
020-SY-000554	Herstellung von Phosphoroxychlorid	A
020-SY-001352	Herstellung von Sulfurylchlorid	A
020-SY-001354	Tankcontainer Lageranlage ■	D
020-SY-001518	Lagerbehälter V130-CA01-BA050	A
020-SY-001519	Zentrale Abluftreinigung ■	A
020-SY-001521	Lagerbehälter V120-BA01-BA030 und V120-BA01-BA040	A
020-SY-001522	Lagerbehälter V120-BA01-BA050	A

Folgende TÜB-Nummern sind durch die Neuorganisation neu dazugekommen: 020-SY-0001313, 020-SY-001518 bis 020-SY-001522.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden unter den Ziffern 4.5 und 5.3 in diesen Bescheid aufgenommen.

2.7.17 Löschwasser

Im Ereignisfall wird Löschwasser inklusive Berieselungs- und Kühlwasser sowie ggf. Regenwasser vor Ort dezentral möglichst getrennt aufgefangen und zurückgehalten. Die Rückhaltung erfolgt jeweils so lange bis die Beprobung und Analyse abgeschlossen sowie die Freigabe durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 54 erfolgt ist oder ein Entsorgungsweg durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung genehmigt wurde.

2.7.18 Natur- und Landschaftsschutz

Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der Anlage. Im Rahmen der Beteiligung wurden Stellungnahmen vom Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2023; Az.: 51.9.4 LEV 1/23 sowie vom Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen vom 25.10.2023; Az.: 63-S1-2023-00001 abgegeben. Bedenken wurden nicht erhoben. Es wurden keine Bedingungen und Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.7.19 Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Die Umbauarbeiten erstrecken sich ausschließlich auf die bestehenden Gebäudekomplexe ■■■■ und ■■■■. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen. Im Rahmen der Beteiligung wurden Stellungnahmen vom Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2023; Az.: 51.9.4 LEV 1/23 sowie vom Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen vom 25.10.2023; Az.: 63-S1-2023-00001 abgegeben. Bedenken wurden nicht erhoben. Es wurden keine Bedingungen und Nebenbestimmungen von den beiden Behörden vorgeschlagen.

2.7.20 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 25.10.2023; Az. 63-S1-2023-00001 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Leverkusen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen stellt den Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

2.7.21 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Leverkusen hat in Ihrer Stellungnahme vom 25.10.2023; Az. 63-S1-2023-00001 abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Bedingungen und Nebenbestimmungen sowie Hinweise unter den Ziffern 4.8 Beachtung finden.

2.7.22 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Stelle - Feuerwehr der Stadt Leverkusen hat der Genehmigungsbehörde mit den Stellungnahmen vom 25.10.2023; Az.: 63-S1-2023-00001 und vom 04.07.2024 (Mail) mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Es wurden Nebenbestimmungen sowie Hinweise vorgeschlagen, die unter den Ziffern 4.9 und 5.5 übernommen wurden.

2.7.23 Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt, da keine Tätigkeiten nach Anhang 1 des TEHG im Phosphorchloride-Betrieb (Anlage 0119) durchgeführt werden.

2.7.24 Gesundheitsschutz

Im Rahmen der Beteiligung wurde die Stellungnahme des Fachbereichs Medizinischer Dienst (Gesundheitsamt) der Stadt Leverkusen vom 31.07.2023 / Gesamtstellungnahme der Stadt Leverkusen vom 25.10.2023; Az.: 63-S1-2023-00001 abgegeben. Bedenken wurden nicht erhoben. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

2.7.25 Arbeitsschutz

Seitens des zuständigen Dezernates 55 wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 25.10.2024; Az. 55.91.16.03.07-G-54-13-Ket teilte Dezernates 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

in den Bescheid übernommen werden. Diese sind unter Ziffern 4.10 bzw. 5.6 in diesem Bescheid enthalten.

Im Tenor unter Ziffer 7.1.6 wurde klargestellt, dass die Bedingung B5 aus der Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 33/52 (GA) vom 08.08.1952 durch die Bedingung B6 aus der Genehmigung Az.: B.A. II Nr. 18/56 (GA) vom 08.06.1956 sowie die Bedingung B6 aus der Genehmigung Az.: 23.8859/271-62 vom 06.11.1963 durch den Text im Kapitel 5.12.1 ersetzt wurde.

2.7.26 42. BlmSchV

In der Anlage werden keine Nassabscheider betrieben, die unter die 42. BlmSchV fallen, solange das Nutzwasser des vorhandenen Nasswäscher dauerhaft einen pH-Wert von 10 oder mehr hat.

2.8 Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BlmSchG ist eine gebundene Entscheidung. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen sowie der Hinweise unter Ziffer 5 ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden. Die Hinweise unter Ziffer 5 haben keinen eigenständigen Regelungscharakter und geben nur gesetzliche Anforderungen für diese Anlage wieder.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Freistellung § 59 Abs. 2 WHG

3.1 Bedingungen

3.1.1 Gültigkeit der Freistellung

Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Der Bescheid steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entspricht.

3.2 Auflagen

3.2.1 Mitteilungspflichten

Die dem Freistellungsantrag zugrundeliegenden Unterlagen (Antrag Kapitel 11.4) sind Gegenstand dieser Entscheidung.

Sollten die dort angenommenen Kenndaten der repräsentativen Abwasserprobe von den im Realbetrieb gemessenen Werten abweichen, ist das der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) umgehend mitzuteilen. Des Weiteren sind umgehend die Frachtbegrenzungen der relevanten Abwasserparameter aus den privatrechtlichen Vereinbarungen zu übermitteln.

3.2.2 Einsichtnahme

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH ist verpflichtet, der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) jederzeit auf Anfrage Einsicht in den geschlossenen Vertrag zu gewähren, soweit er die rechtlichen oder inhaltlichen Erfordernisse für die Bewertung der Einleitung betrifft. Des Weiteren ist auf Anfrage der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) jederzeit Einsicht in die Ergebnisse der Beprobungen im Rahmen der Selbstüberwachung zu gewähren.

3.2.3 Änderung des Nutzungsvertrags

Änderungen an dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag, die sich auf die Anforderungen an das von der Firma LANXESS Deutschland GmbH eingeleitete Abwasser beziehen, sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) unverzüglich mitzuteilen.

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

3.3 Hinweise

3.3.1 Inhalt des Vertrages

Alle im Antrag genannten Inhalte sind analog im abschließenden Vertrag zu regeln.

3.3.2 Wechsel des Eigentümers

Bei einem Wechsel des Eigentums an der Abwasseranlage findet eine Überprüfung der Freistellung statt.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemein

4.1.1 Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage 0119 aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass befugte Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

4.1.2 Anzeige der Inbetriebnahme

Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung)) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage 0119 im Regelbetrieb schriftlich/ elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme der geänderten Anlage 0119 in Teilschritten so sind diese Teilschritte jeweils entsprechend des Absatzes 1 elektronisch anzuzeigen.

4.1.3 Vorlage des Ausgangszustandsberichts

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten (ersten Teil-) Inbetriebnahme der geänderten Anlage nach Nebenbestimmung unter Ziffer 4.1.2 in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Genehmigung) vorzulegen.

4.2 Luft

4.2.1 Einhaltung von Emissionsgrenzwerten nach TA Luft

4.2.1.1 Umsetzung der TA Luft 2021

Unabhängig davon bis wann die beantragten Änderungen im Tenor für die Anlage 0119 vollständig umgesetzt werden, sind die Emissionsgrenzwerte nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 Tabelle 11 spätestens ab der ersten Teilinbetriebnahmeanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2 einzuhalten.

4.2.1.2 Umsetzung der TA Luft 2021 nach Bau des Flüssigphasenreaktors

Die Emissionsgrenzwerte nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 sind nach der Inbetriebnahmeanzeige für den Flüssigphasenreaktor nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2 einzuhalten.

4.2.2 Emissionsmessungen nach TA Luft

4.2.2.1 Emissionsmessungen zur Umsetzung der TA Luft 2021

Die ersten Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.5.1 sind an den Quellen 20200119AL01, 20200119AL02 und 20200119AL03 zum Nachweis, dass die Emissionsgrenzwerte nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 Tabelle 11 eingehalten sind, durchzuführen.

Die Frist nach Nebenbestimmung Ziffer 4.2.5.1 beginnt mit der ersten Teilinbetriebnahmeanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2.

4.2.2.2 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme des Flüssigphasenreaktors

Nach der Inbetriebnahmeanzeige für den Flüssigphasenreaktor nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2 sind Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.5 an der Quelle 20200119AL01 durchzuführen.

4.2.3 Emissionsbegrenzungen

4.2.3.1 Grundsätzliches

Die Anlage muss mit Einrichtungen ausgerüstet und betrieben werden, die im bestimmungsgemäßen Betrieb die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleisten.

4.2.3.2 Begrenzung von Massenkonzentrationen

Die in den nachstehenden Tabelle 11 genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Tabelle 11: Emissionsgrenzwerte Massenkonzentrationen Quellen AL01 bis AL03

Quelle Nr.	Stoff	Grenzwert der Massenkonzentration	Volumenstrom Nm ³ /h
20200119AL01	Chlorwasserstoff	10 mg/Nm ³	2.000
	Phosphorwasserstoff	0,5 mg/Nm ³	2.000
	SO _x angegeben als SO ₂	0,35 g/Nm ³	2.000
20200119AL02	Chlorwasserstoff	10 mg/Nm ³	20
	Phosphorwasserstoff	0,5 mg/Nm ³	20
	SO _x angegeben als SO ₂	0,35 g/Nm ³	20
20200119AL03	Chlorwasserstoff	10 mg/Nm ³	2.000
	Phosphorwasserstoff	0,5 mg/Nm ³	2.000
	SO _x angegeben als SO ₂	0,35 g/Nm ³	2.000

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2.4 An- und Abfahrvorgänge

Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die festgelegten Massenkonzentrationen unter Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden. Als An- und Abfahrvorgang der Anlage 0119 gilt das An- und Abfahren im Zusammenhang mit einem Anlagenstillstand.

4.2.5 Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

4.2.5.1 Grundsätzliches

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 der Tabelle 11 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2, Tabelle 11, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

4.2.5.2 Wiederkehrende Messungen

Die Messungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.5.1 für die Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.2 Tabelle 11 sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Tag der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.2.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.5 jeweils einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) auf elektronischem Weg als pdf-Datei (derzeit E-Mail: dezernat53@brk.nrw.de) spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

4.3 Lärm

4.3.1 Kein anlagenbezogener Verkehr zur Nachtzeit

In der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf kein anlagenbezogener Verkehr zwischen den Gebäuden der Anlage 0119 bzw. anlagenbezogene An- und Abfahrten zur Anlage 0119 stattfinden.

4.3.2 Stand der Lärminderungstechnik

Bei den beantragten Änderungen des Phosphorchloride-Betriebs (Anlage 0119) ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

4.3.3 Lärmwerte

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Lärmwerte in Tabelle 12 dauerhaft unterschritten werden, damit die Anlage im irrelevanten Bereich bleibt.

Tabelle 12: Lärmwerte für die Anlage 0119 zum Nachweis der Irrelevanz

Lärmaufpunkt IO 1	tags in dB(A)	nachts in dB(A)
	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Friedensstr. 14 51373 Leverkusen	50	35

4.3.4 Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Errichtung und Inbetriebnahme des Flüssigphasenreaktors nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2 sowie des Erreichens eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage 0119 (einschließlich des Flüssigphasenreaktors), ist zum Nachweis der Irrelevanz durch eine Lärmmessung nachzuweisen, dass die Lärmwerte nach Nebenbestimmung 4.3.3 (Tabelle 12) unterschritten werden. Die Lärmmessung ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) durchführen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an dem vorgenannten Immissionsort, z.B. aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschemissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Satz 2 und 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

4.3.5 Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung Ziffer 4.3.4 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

In diesem Bericht ist ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions-/Immissionsprognose EIP2018-273-1-V1“ prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 4.3.3 festgestellten Werten durchzuführen.

4.4 Störfallrecht

4.4.1 Vorlage überarbeiteter Sicherheitsbericht Teil A1 und B0

Die Sicherheitsberichtsteile A1 und B0 sind auf Grund der wesentlichen Erhöhung der Stoffmengen nach Anhang I StörfallVO zu überprüfen und ggf. anzupassen und in elektronischer Form als hinterlegtes Exemplar bis zum 31.07.2026 der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) elektronisch vorzulegen.

4.4.2 Vorlage überarbeiteter Sicherheitsbericht B0119

Der überarbeitete Sicherheitsbericht B0119 ist als hinterlegtes Exemplar in elektronischer Form bis spätestens zum 31.07.2026 der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) vorzulegen.

Die Umsetzung der Gegenmaßnahmen, die u.a. in den Tabellen des Kapitel 13.5 beschrieben sind sowie die Vorgaben der aktuellen TRAS 310 und 320 in den Kapiteln 13.5.2.4 und 13.5.2.5 der Antragsunterlagen, müssen umgesetzt sein.

4.4.3 Anpassung Sicherheitsberichtsteile A0

Für die Überarbeitung des Sicherheitsberichtsteil A0 ist der CHEMPARK-Betreiberin unverzüglich, bis spätestens 31.12.2026, eine Liste der relevanten Änderungen, u.a. Stoffmengen, vorzulegen, sodass diese den Sicherheitsberichtsteil A0 überarbeiten und der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) als hinterlegtes Exemplar in elektronischer Form vorlegen kann.

4.4.4 Anpassung des Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb (AGAB)

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Anlage 0119 (AGAB) ist bis zum 31.07.2026 zu überarbeiten. Die Informationen aus dem aktualisierten AGAB sind der CHEMP-ARK-Betreiberin zur Überprüfung des Alarm- und Gefahrenabwehrplan des CHEMP-ARKs (AGACP) zur Kenntnis zu geben.

Die Anpassung erfolgt in einem Dokument zusammen mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 4.10.4

4.5 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.5.1 Inbetriebnahme der geänderten AwSV-Anlagen

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten AwSV-Anlagen (siehe die Tabellen 8 bis 10) sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung)) eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin elektronisch mitzuteilen.

Diese Mitteilung kann zusammen mit der Inbetriebnahmeanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2 erfolgen.

4.5.2 Voraussetzungen bei Inbetriebnahme

Die eignungsfestgestellten und angezeigten AwSV-Anlagen (siehe Tabelle 8 bis 9) dürfen nur technisch mängelfrei in Betrieb genommen werden.

4.5.3 Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen

Vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die ordnungsgemäße Installation der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen bei den eignungsfestgestellten und angezeigten AwSV-Anlagen nachzuweisen.

4.5.4 Aktuelle Lagerlisten

Für die AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-001264, 020-SY-001265 und 020-SY-001313 sind tagesaktuelle Lagerlisten (bspw. ERP-System) zu führen und zur Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung)) bereit zu halten.

Diese Lagerlisten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4.5.5 Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung

Bei Errichtung von einwandigen metallischen Rohrleitungen zum Transport von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 sind bei Verzicht auf entsprechende Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 1 AwSV die entsprechenden Vorgaben der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe“ (TRwS) 780-1, Ausgabe Mai 2018, insbesondere die Anforderungen unter Nr. 4, einzuhalten.

4.5.6 Abdichtungssystem „Bekaplast PE-HD“ (Z-59.21-219)

Das Abdichtungssystem „Bekaplast PE-HD“ (Z-59.21-219) hat keine gültige allgemeine Bauartzulassung. Das Abdichtungssystem darf entsprechend der damals gültigen Bauartzulassung nur noch repariert werden.

Ist dies nicht mehr möglich, muss eine neue Eignungsfeststellung für das Ersatzmaterial gestellt werden, bevor es eingesetzt wird.

4.5.7 Beschränkung der Abfüllung

Die Abfüllvorgänge sind tagesaktuell zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind für die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) auf Verlangen vorzuhalten bzw. elektronisch zu zusenden. Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4.6 Überwachung von Boden und Grundwasser

4.6.1 Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen in Kapitel 9 beigefügte Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser, Stand 25.11.2024, bezogen auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

4.6.2 Aktualisierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger

Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- bei einer Erhöhung der für die Frequenz für Grundwasser- und Bodenuntersuchungen maßgeblichen Gefährdungsstufe, (nicht bei Gefährdungsstufe D),
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten und
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

4.6.3 Archivierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept inklusiver Aktualisierungen sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

4.6.4 Dokumentation der Umsetzung

Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung:

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.
- Weitergehende sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

4.6.5 Wiederkehrende Überprüfung der Anlage

Der ordnungsgemäße Zustand des Phosphorchloride-Betriebs (Anlage 0119) ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Phosphorchloride-Betrieb (Anlage 0119) ist weiterhin 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

4.6.6 Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob die Einsehbarkeit gegeben ist und konkrete Hinweise für Bodenverunreinigungen vorliegen.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß „Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

4.6.7 Zusammenfassende Beurteilung

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.5 ist von der Anlagenbetreiberin zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) spätestens 3 Monate nach der

Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.6 durch die Betreiberin zuzusenden.

4.6.8 Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers

Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung des Phosphorchloride-Betriebs (Anlage 0119).

4.6.9 Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan (Anhang 1 des jeweils gültigen Überwachungskonzeptes) gekennzeichneten Grundwassermessstellen 1-3, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt werden, auf die in der Liste der gehandhabten Stoffe (Anhang 3 des jeweils gültigen Überwachungskonzeptes) aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der in ebenfalls in Anhang 3 aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

Sollen – beispielweise auf Grund von Weiterentwicklungen - andere als die in Anhang 3 des Überwachungskonzeptes aufgeführten Analyseverfahren verwendet werden, ist dies mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) abzustimmen und das Überwachungskonzept ggf. fortzuschreiben.

4.6.10 Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4.6.11 Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 4.6.8 bis 4.6.10 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 4.6.5 beizufügen.

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) spätestens 3 Monate nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

4.6.12 Aussetzung von Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungen sind, solange keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand gemäß Nebenbestimmung 4.6.7 festgestellt wurde, nicht erforderlich.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenprobenahmen und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, sind in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben unter Einbeziehung des gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen zu ermitteln.

Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für

die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat. Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen. In diesen Fällen haben die Analysen der Bodenproben gemäß dem jeweils gültigen Überwachungskonzept durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4.7 Notfallplanung

Nach Durchführung der Änderungen ist die kreisfreie Stadt Leverkusen für die ggfs. erforderliche Überarbeitung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG unverzüglich zu informieren.

4.8 Baurecht

4.8.1 Standsicherheitsnachweis

Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gemäß § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat,

- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in baubehördlicher und technischer Hinsicht,
- mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und
- mit der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung

beauftragt wurde.

4.8.2 Anzeige der Fertigstellung

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Reaktors mit Pumpe und der abschließenden Fertigstellung ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Bescheinigung des gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet oder geändert ist.

4.8.3 Bauzustandsbesichtigung

Es ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.

4.9 Brandschutz

4.9.1 Benennung Fachbauleiter für den Brandschutz

Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.

4.9.2 Bescheinigung des Fachbauleiters für den Brandschutz

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigtem Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.

4.10 Arbeitsschutz

4.10.1 Schutz vor Absturz (ASR A 2.1)

Die neue Bedienbühne für den Flüssigphasenreaktor muss mit Geländern entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" ausgestattet sein. Ab einer Absturzhöhe von 12 m muss die Höhe der Geländer mindestens 1,10 m betragen.

4.10.2 Verkehrswege (ASR 1.8)

Die Steigleitern der neuen Bedienbühne sind entsprechend Ziffer 4.6.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8 "Verkehrswege" so anzubringen, dass sie sicher begehbar ist. Dazu ist die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle mindestens 1,10 m über die Austrittsstelle hinauszuführen (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8).

4.10.3 Lüftung ASR 3.6

Durch natürliche oder künstliche (mechanische) Lüftung ist sicherzustellen, dass in dem Fass- und Gebindelager ([REDACTED]) ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist (§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 3.6 des Anhangs und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 – Lüftung). Die Sicherheitsdatenblätter der für das Lager ([REDACTED]) beantragten Stoffe enthalten zudem die Anforderung, dass die Lagerung nur in gut belüfteten Bereichen erfolgen darf. Die im Bestand vorhandene Lüftung ist daraufhin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.

4.10.4 Anpassung des AGAB der Anlage 0119

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen HCI-Detektoren im Fass- und Gebindelager ([REDACTED]) sind bei der nächsten Überarbeitung in den Alarm und Gefahrenabwehrplan Betrieb, Sicherheitseinrichtungen Betrieb [REDACTED] aufzunehmen.

Die Anpassung erfolgt in einem Dokument zusammen mit Nebenbestimmung unter Ziffer 4.4.5

4.10.5 Kennzeichnung des Fass- und Gebindelagers [REDACTED]

Das Fass- und Gebindelager ([REDACTED]) ist mit dem Warnzeichen W016 Warnung vor giftigen Stoffen nach Anhang 1 Abschnitt 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit der Anbringung weiterer Warnzeichen nach der ASR A1.3 ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

4.10.6 Rechtzeitige Alarmierung der Mitarbeitenden im Lager [REDACTED]

Für das Fass- und Gebindelager ([REDACTED]) sind Maßnahmen zur rechtzeitigen Alarmierung der Beschäftigten zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Die im Bestand vorhandenen Alarmierungseinrichtungen sind daraufhin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.

4.10.7 Evakuierungsübungen von Mitarbeitenden im Lager [REDACTED]

Für das Fass- und Gebindelager ([REDACTED]) sind regelmäßige Übungen durchzuführen, wie Beschäftigte sich beim Freiwerden von Gefahrstoffen in Sicherheit bringen oder gerettet werden können. Die Häufigkeit dieser Notfallübungen ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

4.11 Abwasservorbehandlungsanlage

4.11.1 Änderungen

Der Betreiber hat die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasservorbehandlungsanlage der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

4.11.2 Betriebsanweisung

Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung in Anlehnung an das DWA Arbeitsblatt A199-4 für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen. In dieser Betriebsanweisung sind u.a. Verfahrensweise im Störfall, Entsorgungswege des Abwassers, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten zu regeln. Die Betriebsanweisung kann auch durch betriebs- oder werkspezifische Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden. Sie ist vor Ort bei der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben.

5 Hinweise

5.1 Allgemein

5.1.1 Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

5.1.2 Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.1.3 Erlöschen und Verlängerung von einkonzentrierten Entscheidungen

Auf die Voraussetzungen für das Erlöschen nach § 75 BauO NRW der einkonzentrierten Baugenehmigung wird hingewiesen. Ggf. erforderliche Verlängerungen der einkonzentrierten Entscheidungen sind gesondert bei den Fachbehörden einzuholen.

5.1.4 Verlängerung der Genehmigung

Eine Entscheidung über die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §18 Abs. 3 BImSchG ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen.

5.2 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

5.2.1 Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht bei Änderungen

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

5.2.2 Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, nur von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

5.2.3 Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

5.2.4 Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV).

Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A Anlagen ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Die Betriebsanweisung und das Merkblatt sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2.5 Prüfpflichten und Vorlage Prüfberichte

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D unterliegen den Prüfpflichten nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gemäß § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der jeweilige Prüfbericht des Sachverständigen gemäß § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Überwachung) spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen vorzulegen. Bei gefährlichen Mängeln ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 47 AwSV).

5.2.6 Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten AwSV-Anlagen ist jeweils eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation ist fortzuschreiben.

Die Anlagendokumentationen sind nach § 43 Abs. 2 AwSV den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

5.2.7 Bestimmungen aus allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen aufgeführten besonderen Bestimmungen sind jeweils zu berücksichtigen.

5.2.8 Haftung

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

5.3 Werkfeuerwehr

5.3.1 Entsprechung Anordnungs- bzw. Anerkennungsbescheid

Die Werkfeuerwehr hat dem zum Zeitpunkt dieser Genehmigungserteilung nach BImSchG geltenden Anordnungs- bzw. Anerkennungsbescheid nach § 16 BHKG (bzw. vormals § 15 FSHG) der Bezirksregierung Köln zu entsprechen. Die Verantwortung für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage obliegt der Betreiberin. Dies gilt auch für Aufgaben, die die Betreiberin mittels eines privatrechtlichen Vertrages an Dritte übertragen hat.

5.3.2 Vertragliche Regelungen

So hat die Betreiberin vertraglich sicherzustellen, dass sie beispielsweise über einen Antrag auf Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eines für sie tätigen Dritten so rechtzeitig informiert wird, dass sie überprüfen kann, ob durch die Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr Auswirkungen auf den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage auftreten können. Ggf. ist für die Anlage vor Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Antrag nach § 16 BImSchG einzureichen.

5.4 Brandschutz

Die Feuerwehr der Stadt Leverkusen ist zur Abnahmeprüfung nach § 52 BImSchG sowie Schlussabnahme nach § 82 BauO NRW der Genehmigung / Zulassung nach §§ 16 und 8a BImSchG einzuladen.

5.5 Arbeitsschutz

5.5.1 Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Aus der Dokumentation müssen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sein.

5.5.2 Arbeitsschutzprüfung

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die Genehmigung nach dem BImSchG bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder von Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag an das Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln erforderlich.

5.6 Bodenschutz

5.6.1 Tiefbaumaßnahmen

Wenn Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist der Fachbereich Umwelt / untere Bodenschutzbehörde der der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme telefonisch oder schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

5.7 Abwasservorbehandlungsanlage

5.7.1 Betreiberpflichten

Auf § 56 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten, wird hingewiesen.

5.7.2 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Abwasser aus nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb, wie z.B. Löschwasser, darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) und ggf. auf der Grundlage eines separaten wasserrechtlichen Antrages des Betreibers der Kläranlage bzw. der Erlaubnisinhaberin zur Mitbehandlung in der Abwasservorbehandlungsanlage behandelt bzw. an die zentrale Kläranlage abgegeben werden.

5.8 Frischwasserentnahme/Frischwasserverbrauch

Bei der Änderung des Frischwasserverbrauchs ist die Firma Currenta GmbH & Co. OHG als Inhaberin der Entnahmerechte unverzüglich zu informieren.

5.9 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist mit der Werkfeuerwehr CHEMPARK Leverkusen einvernehmlich abzustimmen.

5.9.1 Zugänglichkeit des CHEMPARKs für die Feuerwehr der Stadt Leverkusen

Die Zugänglichkeit des CHEMPARKs im Brand- oder Gefahrenfall ist mit der Firma Currenta GmbH & Co. OHG (Werkschutz) einvernehmlich abzustimmen.

5.9.2 Flächen für die Werkfeuerwehr und der Feuerwehr der Stadt Leverkusen

Die Flächen für Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr und der Feuerwehr der Stadt Leverkusen sind mit der Werkfeuerwehr des CHEMPARKs Leverkusen einvernehmlich abzustimmen.

5.9.3 Lage und Anordnung der zentralen Löschwasser-Rückhalteanlagen

Änderungen an den zentralen Löschwasserrückhalteanlagen des CHEMPARKs Leverkusen sind mit der Firma Currenta GmbH & Co. OHG einvernehmlich abzustimmen.

5.9.4 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall

Änderungen an der Brandmelde- und Alarmierungstechnik sind einvernehmlich mit der Werkfeuerwehr des CHEMPARKs Leverkusen abzustimmen

5.9.5 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehr-Einsatzunterlagen sind mit der Werkfeuerwehr des CHEMPARKs Leverkusen einvernehmlich abzustimmen.

6 Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

(Hinsen)

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

31. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001348261.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 23. Dezember 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 95

32. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 20. Januar 2026, 17.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. Vorstellung des Zweckverbands und seiner Organe
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbands
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
5. Wahl des Verbandsvorstehers und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
6. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Amtsverschwiegenheit nach § 13 der Satzung des Zweckverbands und auf das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz
7. Beschluss über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung
8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsversammlung und von Protokollführern
9. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Köln

10. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Köln
11. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Köln
12. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (sog. Beanstandungsbeamten) und seiner Stellvertreter im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
13. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
14. Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
15. Vorstellung der Kreissparkasse Köln
16. Verschiedenes

B. Nicht-Öffentlicher Teil

./.

gez. Stephan S a n t e l m a n n
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 95

E **Sonstiges**

33. **Liquidation h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e. V.**

Der Verein (VR 19447 Amtsgericht Köln) Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal e. V. mit Sitz in Odenthal, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 95

34. **Liquidation h i e r : Forschungsgemeinschaft Dental e. V., Köln**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6525 eingetragene Verein Forschungsgemeinschaft Dental e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (Aachener Straße 1053-1055, 50858 Köln) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 95

35. **Liquidation h i e r : Rureifel Tourismus**

Der Verein „Rureifel Tourismus“ (VR 1921, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 95

36. Liquidation
hier: MARCA e. V., Aachen

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6185 eingetragene Verein „MARCA e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2025 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 96

37. Liquidation
hier: Interessengemeinschaft Kirmes
Lucherberg e. V.

Der Verein „Interessengemeinschaft Kirmes Lucherberg e. V.“ mit Sitz in Lucherberg (Amtsgericht Düren, VR 2175) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 96

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 3,04 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.